

#### **4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 21.07.2010**

Die Verbandsversammlung beschließt am 27.11.2012 folgende Änderung:

##### **Artikel I**

##### **§ 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne von § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung. (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I 1960, 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577).

##### **Artikel II**

##### **Anlage 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ erhält folgende Fassung:**

Anlage 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

#### **Veranlagungsregel**

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung zu leisten haben, sind neben dem Flächenbezug durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln.

Zur Feststellung der Beitragsverhältnisse gemäß § 19 der Satzung dient nachstehende Veranlagungsregel für die einzelnen Beitragsarten.

#### **I. Beiträge für Unterhaltung und Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung und Anlagen**

##### **1. Allgemeiner Beitrag gemäß § 19 der Verbandssatzung**

##### **1.1 Allgemeine Festlegungen zur Beitragsberechnung**

Der Allgemeine Beitrag ermittelt sich nach dem Verhältnis, mit dem die Mitglieder am Verband beteiligt sind (Flächenmaßstab) und nach dem Vorteil den die einzelnen Mitglieder durch die Verbandstätigkeit haben (Vorteilsmaßstab).

Diese Allgemeinen Beiträge werden in Beitragseinheiten (BE) ausgedrückt.

Grundlage für die Ermittlung des Allgemeinen Beitrages bildet das entsprechende Anlagenverzeichnis an Gewässern zweiter Ordnung der Mitgliedsgemeinden (Stand 01. Januar des Beitragsjahres) und die Liegenschaftsunterlagen eines jeden Mitglieds.

Die Flächen der Mitglieder, entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung, unterliegen der Zuordnung zur jeweiligen Gewässerdichte derjenigen Gemeinde, in der diese sich befinden.

Flächen, die den Unterhaltungsaufwand des Verbandes besonders intensivieren, werden mit Zuschlägen zur Beitragseinheit belegt. Flächen die für den Verband geringere Unterhaltungsaufwendungen verursachen, erhalten Abschläge von der jeweiligen Beitragseinheit.

Die Ermittlung der Nutzungsarten für die Berechnung der Zu- und Abschläge ergibt sich aus den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB).

Leistungen für die Entsorgung von Mäh- und Räumgut, Einsatz spezieller Unterhaltungstechnik sowie zusätzliche Unterhaltungsarbeiten, die nicht der Sicherung des Wasserabflusses dienen, werden nach § 19 Abs. 6 der Satzung gesondert gehoben.

## 1.2 Ermittlung des Allgemeinen Beitrages

Für den Allgemeinen Beitrag (€) eines Mitgliedes werden die Gesamtbeitragseinheiten (BE) mit dem jeweils für das Haushaltsjahr beschlossenen Hebesatz (€/ BE) multipliziert.

$$\text{Allgemeiner Beitrag in €} = \frac{\text{Gesamtbeitragseinheiten in BE} \times \text{beschlossener Hebesatz des jeweiligen Haushaltsjahres in €/ BE}}{1}$$

Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten:

Die Gesamtbeitragseinheiten errechnen sich aus folgenden Faktoren:

- (a) = Fläche des Mitgliedes in ha im Verbandsgebiet
- (b) = gemeindespezifischer allgemeine Faktor ist gleich eins von 10 der tatsächlichen Gewässerdichte einer Mitgliedsgemeinde in m/ ha, gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma
- (c) = Nutzungsartenfaktoren gemäß Anlage zur Anlage 1 der Satzung des WBV „Trebel“ vom 21.07.2010

$$\text{Gesamtbeitragseinheiten (BE)} = (a) \times (b) \times (c)$$

Zur Darstellung im Beitragsbuch werden die Zu- und Abschläge für die entsprechenden Nutzungsarten in Gruppen zusammengefasst und diese in Nutzungsartenfaktoren ausgedrückt.

Die Gruppen für die Zusammenfassung der Zu- und Abschläge im Beitragsbuch sind:

Gruppe		Nutzungsartenfaktor
Z00001	Flächen mit 200 % Zuschlag	= 3
Z00002	Flächen mit 100 % Zuschlag	= 2
Z00003	Flächen mit 50 % Zuschlag	= 1,5
Z00004	Flächen ohne Zu- und Abschläge	= 1
Z00005	Flächen mit 20 % Abschlag	= 0,8
Z00006	Flächen mit 50 % Abschlag	= 0,5
Z00007	Flächen mit 100 % Abschlag	= 0

## **2. Beiträge für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und dazugehörigen Anlagen**

Die Kosten für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung unter Beachtung des § 2 Abs. 3 der Satzung einschließlich der Kosten für die ingenieurtechnische Vorbereitung der Maßnahme, werden auf die bevorteilten Mitglieder im Einzugsgebiet des auszubauenden Gewässers nach § 19 Abs. 8 der Satzung hektargleich umgelegt.

Die Erfassung des bevorteilten Einzugsgebietes ist Bestandteil der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Ausbaumaßnahme.

### **II. Beiträge Deiche und Schöpfwerke**

Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Deiche und Schöpfwerke werden nach dem Flächenmaßstab je Objekt (Deich, Schöpfwerk) hektargleich ermittelt und entsprechend Beiträge erhoben.

Beitragspflichtig sind alle Flächen der Grundstücke, die sich im jeweiligen Poldergebiet befinden, durch einen Deich geschützt und durch ein Schöpfwerk entwässert werden. Mehrkosten oder Minderausgaben der Vorjahre werden verrechnet.

Beitragspflichtig bei Maßnahmen des Um- und Ausbaues sowie des Neubaus sind alle Flächen der Grundstücke, die sich im betroffenen Poldergebiet befinden, durch einen Deich geschützt und/ oder durch ein Schöpfwerk entwässert werden.

Der Beitrag für Aus-, Um- und Neubau der Deiche und der Schöpfwerke wird nach dem Flächenmaßstab hektargleich je Objekt ermittelt und erhoben. Dazu gehören auch die Kosten der Voruntersuchungen, Planungen und Rechtsverfahren.

### Übersicht über die Zuordnung der Nutzungsartenfaktoren

Nutzungsarten gemäß Nutzungsartenerlass Mecklenburg- Vorpommern (NAErL M-V) vom 31.03.2009

<b>Nutzungsart lt. ALB</b>	<b>Bezeichnung lt. ALB</b>	<b>Gruppen der Zu- und Abschläge</b>	<b>Nutzungs- artenfaktor</b>
21010	Gebäude- und Freifläche	Z00001	3
21040	Erholungsfläche	Z00004	1
21070	Waldfläche	Z00005	0,8
21080	Wasserfläche	Z00007	0
21090	Flächen anderer Nutzung	Z00004	1
<b>21100</b>	<b>Gebäude- und Freifläche</b>		
21110 bis 21299	Gebäude- und Freifläche	Z00001	3
<b>21300</b>	<b>Betriebsfläche</b>		
21310 bis 21329	Betriebsfläche Abbau- und Betriebsfläche Halde	Z00004	1
21330 bis 21362	Betriebsfläche Lagerplatz/ Ver- und Entsorgungsanlage ungenutzte Betriebsfläche	Z00002	2
<b>21400</b>	<b>Erholungsfläche</b>		
21410 bis 21430	Sportfläche, Grünanlage, Campingplatz	Z00004	1
<b>21500</b>	<b>Verkehrsfläche</b>		
21510 bis 21584	Straße, Weg, Platz, Bahngelände Flugplatz, Schiffsverkehrsanlage ungenutzte Verkehrsfläche	Z00001	3
21590 bis 21594	Verkehrsbegleitfläche	Z00003	1,5
<b>21600</b>	<b>Landwirtschaftsfläche</b>		
21610 bis 21690	Acker, Garten, Grünland, Obstbau, Moor, Heide, Landwirtschaftliche Betriebsfläche	Z00004	1
<b>21700</b>	<b>Waldfläche</b>		
21710 bis 21730	Laub-, Nadel-, Mischwald	Z00005	0,8
21740	Gehölz	Z00006	0,5
21760	forstwirtschaftliche Betriebs- fläche	Z00004	1

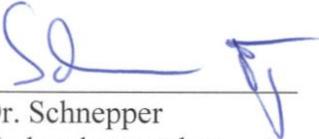
<b>21800</b>	<b>Wasserfläche</b>		
21800 bis 21890	Fluss, Kanal, Hafen, Bach, Graben, See, Küstengewässer, Teich Weiher, Sumpf	Z00007	0
<b>21900</b>	<b>Flächen anderer Nutzung</b>		
21910 bis 21943	Schutzfläche, Historische Anlage	Z00004	1
21950 bis 21959	Unland	Z00006	0,5

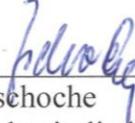
### Artikel III In-Kraft-Treten

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 21.07.2010 tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Mit Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung tritt die Anlage 1 sowie die Anlage zur Anlage 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 21.07.2010 außer Kraft.

Grimmen, den 06.12.2012

  
 Dr. Schnepfer  
 Verbandsvorsteher

  
 Zschoche  
 Vorstandsmitglied

Diese Satzung wurde mit Verfügung vom 05.12.2012 gemäß § 58, Abs. 2 WVG durch den Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.